

## **Öffentliche Bekanntmachung für den Bürgerentscheid der Gemeinde Neuenkirchen**

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2018, entsprechend § 20 Kommunalverfassung des Landes M-V in Verbindung mit §§ 17 und 18 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung des Landes M-V über den Bürgerentscheid mit dessen Frage, über die Form der Abstimmung, den Auszählungstag- und ort abgestimmt.

Die durch Bürgerentscheid zu entscheidene Frage lautet:

**Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 26.04.2018, dem Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Landhagen zuzustimmen, aufgehoben wird?**

Der Bürgerentscheid wird in Form einer **reinen Briefabstimmung** durchgeführt.

**In der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 10.08.2018** erhalten alle stimmberechtigten Personen entsprechend dem Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuenkirchen die **Briefabstimmungsunterlagen unaufgefordert zugesandt**.

**Am Sonntag, dem 26. August 2018 wird ab 18.00 Uhr im**

Saal des Feuerwehrgerätehauses  
Wampener Straße 8  
17498 Neuenkirchen

die **öffentliche Auszählung der Briefabstimmungsunterlagen** erfolgen.

**Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmabgabe für den Bürgerentscheid der Gemeinde Neuenkirchen am 26.08.2018:**

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- 1. Das Abstimmungsgebiet ist die Gemeinde Neuenkirchen. Es wird ein Stimmbezirk gebildet.**
- 2. Abstimmungsberechtigte/Wahlberechtigte**  
(§ 4 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V)  
Abstimmungsberechtigt/Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wer im Wahlgebiet mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht dort aus, wo sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

Bei Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzubeziehen.

Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Neuenkirchen wird in der Zeit vom

**30.07.2018 bis 03.08.2018** - während der allgemeinen Öffnungszeiten

am 31.07.2018	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
am 01.08.2018	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
am 02.08.2018	von 13:00 bis 17:00 Uhr

für die Abstimmungsberechtigten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid eingetragen ist.**

Wer das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens **bis zum 03.08.2018, 12:00 Uhr** den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Der Antrag ist zu richten an

Anschrift der Dienststelle

**Amt Landhagen, Gemeindewahlbehörde, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen**

Er kann auch im **Wahlbüro der Gemeindevahlbehörde, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen** abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. **Die Stimmberechtigten erhalten in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 10.08.2018 entsprechend dem Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Briefabstimmungsunterlagen unaufgefordert zugesandt.**
4. Der Abstimmungsbriefumschlag mit Stimmzettelumschlag (Stimmzettel innenliegend) und unterschriebenem Abstimmungsschein (Wahlschein) sind so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle (Amt Landhagen, Gemeindevahlbehörde, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen) zu übersenden, dass er dort spätestens **am Sonntag, dem 26.08.2018 bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. **Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Bürgerentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben.**  
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln.

Die Frage zum Bürgerentscheid ist mit „Ja“ oder „Nein“ durch Ankreuzen im entsprechenden Kästchen, zu beantworten.

Die Frage auf den Stimmzetteln wird lauten:

**Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 26.04.2018, dem Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Landhagen zuzustimmen, aufgehoben wird?**

6. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als Nein beantwortet. Ist die Abstimmungsbeteiligung von 25 Prozent der Stimmberechtigten nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden (§ 20 Absatz 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Ein Bürgerentscheid kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Amt Landhagen  
Gemeindevahlbehörde  
  
Dr. G. Haack  
Leitende Verwaltungsbeamtin